

REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft WelsJv 271 - 2/93An die
Oberstaatsanwaltschaft

4020 LINZ

BETRIFF GESETZENTWURF
Zl. 17 - GE/19 73
Datum: 3. AUG. 1993
Verteilt 06. Aug. 1993 73

Wels, am 20.7.1993 12:00/13

Maria-Theresia-Straße 12
A-4600 WelsBriefanschrift
A-4601 Wels, Postfach 172Telefon
0 72 42/402, Klappe 205 (DW)

Fernschreiber 0025-465

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); Begutachtungsverfahren

Bezug: Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 8.6.1993
Jv 1290 - 2/93

Im Sinne des oben angeführten Erlasses wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

A) Allgemeines:

In seinen Auswirkungen kommt der gegenständliche Entwurf faktisch nahezu einer Freigabe der Pornographie gleich, wobei es mehr als zweifelhaft erscheint, ob dies den Bedürfnissen, Wertungen und Anschauungen der Mehrheit der Österreicherinnen und Österreicher entspricht.

B) im einzelnen:

1.) Aufgrund der gesicherten Rechtsprechung des OGH zum § 1 PornoG ist es nicht richtig, von "Rechtsunsicherheit" auch bei den "Rechtsanwendern" zu sprechen (Seite 1 der Erläuterungen), wenn auch seit der vorausgegangenen Zuständigkeitsänderung vereinzelt von dieser gesicherten Rechtsprechung abweichende Entscheidungen anderswo gefällt wurden. Im ha. Sprengel bestand jedenfalls eine derartige Rechtsunsicherheit nicht.

2.) Sollte es tatsächlich zu "gewissen Vollzugsdefiziten bei der Bekämpfung der Kinderpornographie" gekommen sein (S. 2 der Erläuterungen), vermag der vorliegende Gesetzesentwurf wie unten noch ausgeführt werden wird, in der Praxis daran wohl nur wenig zu ändern.

3.) Durch die grundsätzliche Umstellung auf den "Darstellerschutz" (abgesehen von § 4 des Entwurfes), folgt der Entwurf keineswegs dem von der Judikatur des OGH eingeschlagenen Weg (S. 3 der Erläuterungen) gegen gewerbsmäßige Verbreitung "harter Pornographie" im Sinne der bisherigen Judikatur. Von einer "nachdrücklichen gesellschaftlichen Ächtung sexueller Gewalt" (S. 5 der Erläuterungen) und des Mißbrauches von Kindern und Jugendlichen kann auch nicht die Rede sein, wenn derartige irreale (d.h. bloß gespielte) sexualbezogene Darstellungen vom Gesetz nicht erfaßt und in Zukunft auch aus gewinnsüchtiger Absicht verbreitet werden dürfen, da hinsichtlich der Auswirkungen und Folgen kein Unterschied zwischen "realen" und "irrealen" derartigen Darstellungen besteht (S. 6 der Erläuterungen oben), da es dem Konsumenten derartiger "visualisierter" Darstellungen in den meisten Fällen gar nicht möglich ist, zwischen "realer" und "irrealer" Darstellung zu unterscheiden, es sei denn, es handle sich um Zeichentrickfilme oder derartiges.

4.) Der "Schutz von Unmündigen vor einer Gefährdung ihrer sexuellen Entwicklung" soll neben den Jugendschutzgesetzen der Länder auch ein wichtiges Anliegen des gegenständlichen Entwurfes sein (S. 6, Pkt. 3. d, der Erläuterungen). Damit unvereinbar erscheint aber die beabsichtigte Aufhebung der Strafbestimmung des § 220 StGB (S. 8, Pkt. 4 b, der Erläuterungen). Da eine Werbung nur bei entsprechender Öffentlichkeit erfolgreich sein kann, dies aber bisher mit Sicherheit eine Verurteilung nach dem § 220 StGB zur Folge gehabt hätte, worauf auch die relativ geringe Zahl derartiger Verurteilungen zurückzuführen ist, zeigt gerade die

- 3 -

Wirksamkeit dieser strafrechtlichen Bestimmung. Eine Aufhebung derselben hätte zweifellos eine um sich greifende intensive derartige öffentliche Werbung zur Folge und damit zwingend eine Konfrontation auch Unmündiger mit der Werbung für derartige sexuelle Praktiken und mit der Tatsache, daß eine Werbung für derartige Praktiken keinesfalls vom Gesetzgeber verpönt wird (man denke nur z.B. an die zu erwartende Konfrontation mit derartigen Werbungen für einen zeitungslesenden oder mit offenen Augen durch die Straßen gehenden Unmündigen). Dies steht im unüberbrückbaren Gegensatz mit dem eingangs zitierten Schutzanliegen für Unmündige (siehe auch S. 21 der Erläuterungen), denen man dann auf deren Fragen auch noch erklären müßte, daß der Gesetzgeber derartige Werbung nunmehr erlaubt hat.

5.) Zum "Darstellerschutz" für Tiere (S. 6 Pkt. 3 d, sowie S. 9 letzter Absatz der Erläuterungen), ist im Zusammenhalte mit den Ausführungen in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, daß das StGB in seinem § 222 Strafbestimmungen zum Schutz für Tiere im Abs 1 hinsichtlich vorsätzlichem Handeln und im Abs 2 auch hinsichtlich nur fahrlässigen Handelns enthält. Im gegenständlichen Gesetzesentwurf bleibt vollkommen außer Betracht, daß mit großer Wahrscheinlichkeit in zahlreichen Fällen der Produktion von Filmen sodomitischen Charakters im Zuge der den Aufnahmen vorausgehenden Dressur der Tiere zum Zwecke ihrer widerstandslosen Mitwirkung derartige strafbare Handlungen vorsätzlich gesetzt werden müssen, die jedoch straflos bleiben, wenn sie nicht vor "laufender Kamera" gesetzt werden (siehe auch S. 19 drittletzter Absatz der Erläuterungen).

6.) Die Bestimmungen der §§ 5 - 10 des Entwurfes erscheinen entbehrlich, da die bereits vorhandenen strafrechtlichen Bestimmungen auch dem "unteren Delinquenzbereich" (S. 12 Pkt. 5 c, der Erläuterungen) durchaus

gerecht werden können und weiterreichende Bestimmungen, wie sie hier enthalten sind, mit der durch das Gesetz beabsichtigten "nachdrücklichen gesellschaftlichen Ächtung" der vom Entwurf angesprochenen sexuellen Praktiken kaum in Einklang zu bringen sind. Hier (§ 10) ist auch noch darauf hinzuweisen, daß in einer Zeit in der sozialintegrierte Menschen durch Erhöhung der Sozialversicherungsabgaben belastet werden, damit die anstehenden Aufgaben in diesem Bereich finanzierbar bleiben, eine zusätzliche Belastung derselben Staatsbürger durch die vorgesehene Kostenübernahme durch den Bund unverständlich erscheinen muß. Dies gilt in noch stärkerem Ausmaß für die Bestimmung des § 10 Abs 1, letzter Halbsatz, wonach der Angezeigte oder Verurteilte nicht einmal den Behandlungsbeitrag zu erbringen hat, zu dem der die monatlichen Beiträge leistende Staatsbürger, für den § 63 Abs 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gilt, verpflichtet ist. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß ja der Angezeigte oder Verurteilte vorher die in Anbetracht der Illegalität immerhin auch nicht ganz unbeträchtlichen Kosten der Erwerbung derartiger pornographischer Darstellungen aufgebracht hat.

C) Zu erwartende Beweisschwierigkeiten bei Anwendung des Gesetzesentwurfes:

Wenn es sich bei dem Angezeigten nicht um den Hersteller der unter Strafsanktion gestellten Darstellungen handelt, wird es zu wiederholten Malen der Einholung eines Gutachtens eines filmtechnischen Sachverständigen bedürfen, um festzustellen, ob es sich um eine reale Darstellung oder eine mit Hilfe der modernen Filmtechnik irreale Darstellung handelt. Ob es sich bei einem oder mehreren Darstellern um z.B. ein 10-jähriges oder ein 15-jähriges Kind handelt, wird dies - man denke diesbezüglich insbesondere an die bereits bisher gemachten Erfahrungen mit vor allem asiatischen Darstellerinnen - nur schwer feststellbar sein, wozu noch kommt, daß auch hier eine

- 5 -

Verfälschung des Eindrückes mit Hilfe moderner filmtechnischer Mittel nicht ausgeschlossen werden kann, woraus sich ebenfalls die bereits angeführten Schwierigkeiten zur Unterscheidung realer Darstellungen von irrealen Darstellungen ergeben werden.

Da das Gesetz in subjektiver Hinsicht zumindest bedingten Vorsatz verlangt, wird selbst dann, wen es gelingt, zu beweisen, daß es sich im konkreten Einzelfall um reale Darstellungen handelt, dann, wenn es sich beim Angezeigten nicht um den Hersteller der pornographischen Darstellung handelt, die Verantwortung, er sei der Meinung gewesen, es handle sich um mit Hilfe moderner Filmtechnik hergestellte irreale Darstellung, kaum zu widerlegen sein.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
i.V.:

